



## CORPORATE AND M&amp;A

## AUFGRIFFSRECHT IM INSOLVENZFALL - UNWIRKSAMKEIT IM SPRENGEL DES OLG LINZ?

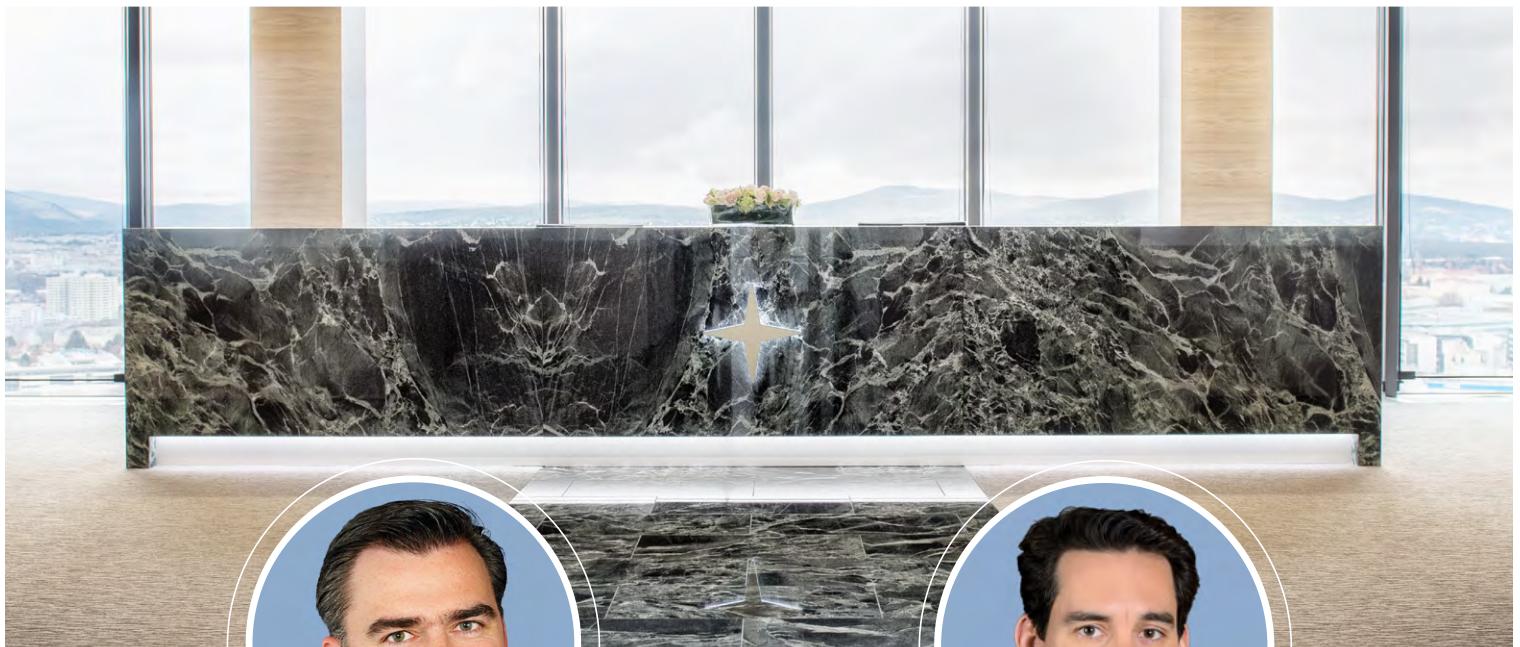
Um die Integrität von Gesellschafterstrukturen zu bewahren, werden in Gesellschaftsverträgen regelmäßig Aufgriffsrechte vereinbart. Diese berechtigen im Aufgriffsfall zu dem Erwerb von Geschäftsanteilen des von dem Aufgriffsrecht betroffenen Gesellschafters zu einem vordefinierten Preis. Zu derartigen Aufgriffsfällen zählt regelmäßig auch die Insolvenz eines Gesellschafters.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in diversen Entscheidungen (ua. **6 Ob 35/16i** und **6 Ob 142/05h**) festgehalten, dass Aufgriffsrechte in Gesellschaftsverträgen wegen Gläubigerbenachteiligung sittenwidrig sein können, was insbesondere dann naheliege, wenn sich der für den Fall der Insolvenz eines Gesellschafters vorgesehene Abfindungspreis von dem Abfindungspreis in vergleichbaren Fällen unterscheidet (zB durch Abschläge des Abfindungspreises im Insolvenzfall). Begründet wird dies damit, dass dadurch Gläubiger im Fall der Insolvenz eines Gesellschafters gezielt schlechter gestellt werden.

Im Schrifttum wurde bisweilen unterschiedlich diskutiert, ob Aufgriffsrechte für den Fall der Insolvenz eines Gesellschafters überhaupt vereinbart werden können (dh. unabhängig von einer etwaigen Sittenwidrigkeit aufgrund einer Abfindungsbeschränkung). Diese Frage hatte das Oberlandesge-

richt (OLG) Linz in seiner jüngsten Entscheidung (**6 R 95/19m**) zu beantworten. Dabei hat es die höchstgerichtliche Judikaturlinie weiter verschärft, indem es (rechtskräftig) entschied, dass § 26 Abs 3 IO einem Aufgriffsrecht für den Fall der Insolvenz eines Gesellschafters generell entgegensteht: *„Die Eröffnung des Konkurses über den Gesellschafter hat zur Folge, dass der Geschäftsanteil des Gesellschafters gemäß § 1 IO als Exekutionsobjekt in die Insolvenzmasse fällt. Die mit dem Geschäftsanteil verbundene Rechtsausübung steht dann dem Insolvenzverwalter zu. Eine Immunität des Geschäftsanteils gegenüber dem Zugriff der Gläubiger gibt es in der Insolvenz des Gesellschafters nicht.“*

Bis zur einer klarstellenden Entscheidung des OGH, der in diesem Fall aber nicht angerufen wurde und im Übrigen nicht an die Entscheidung des OLG Linz gebunden ist, können im Sprengel des OLG Linz Aufgriffsrechte an einem Geschäftsanteil im Insolvenzfall nicht wirksam vereinbart werden und werden diesbezügliche Gesellschaftsverträge (bzw. Gesellschaftsgründungen) wohl auch nicht im Firmenbuch eintragen. In der Praxis bleibt abzuwarten, ob auch andere OLG-Sprengel der Rechtsprechung des OLG Linz folgen werden und wie der OGH in einem Anlassfall entscheiden wird.



**DR. ALRIC A. OFENHEIMER**  
Partner

**Dr. Alric A. Ofenheimer ist Partner und Leiter der Praxisgruppen Unternehmensrecht und M&A sowie Immobilienwirtschaftsrecht.**

Alric Ofenheimer ist ein international anerkannter Spezialist für private und immobilienbezogene M&A-Transaktionen, die auch den Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit bilden. In jüngerer Zeit berät er außerdem verstärkt bei Privatisierungen und im Kapitalmarktrecht.

Alric Ofenheimer studierte an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz. Nach sechsjähriger Tätigkeit für Freshfields Bruckhaus Deringer in Wien und London trat er unserer Sozietät im September 2004 bei.

☎ +43 316 36 47  
☎ +43 1 606 3647

✉ a.ofenheimer@ehlaw.at



**MAG. DR. NIDAL KARAMAN**  
Partner, Wien

**Mag. Dr. Nidal Karaman ist Partner in unserem Wiener Büro und Mitglied der Praxisgruppen Unternehmensrecht und M&A sowie Immobilienwirtschaftsrecht. Der Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit liegt in den Bereichen „private and public M&A“, Unternehmensrecht sowie Kapitalmarktrecht.**

Nidal Karaman berät seit über 10 Jahren bei nationalen und internationalen Transaktionen. Er graduierte im Jahr 2004 als Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien und im selben Jahr als Magister der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien. Nidal Karaman startete seine berufliche Laufbahn in Brüssel bei der Europäischen Kommission (GD Binnenmarkt) zu Vergaberechtsverfahren und bei der internationalen Sozietät Norton Rose im Kartellrecht. Zuletzt war er mehrere Jahre bei der internationalen Anwaltssozietät Schönherr in Wien tätig.

☎ +43 606 3647 301

✉ n.karaman@ehlaw.at

Dieser Newsletter gibt ausgewählte Aussagen aus in jüngster Zeit veröffentlichten höchstgerichtlichen Entscheidungen im Bereich des österreichischen Immobilienrechts wieder. Trotz sorgfältiger Ausarbeitung können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass alle wesentlichen Aussagen aus den in den Newsletter aufgenommenen Entscheidungen wiedergegeben werden. Da im Newsletter nicht auf ältere bzw. allenfalls widersprechende Judikatur zu den dargestellten Rechtsfragen eingegangen wird, kann dieser Newsletter eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

↑↑ §§ #1

EISENBERGER + HERZOG

Wienerbergstraße 11, 1100 Wien | Österreich | +43 1 606 36 47, F: +43 1 606 36 47-58 | office@ehlaw.at | www.ehlaw.at